

Kollisionenpunkte des Anwaltszwanges (z.B. aus §114 FamFG oder §78 ZPO) mit höherrangigen Rechtsnormen:

- Alte Grundsätze
- Lex superior derogat legi inferiori.
 - Lex dubia non obligat.
 - Non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est regula fiat.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

- Artikel 1 (1), VertretungsZwang ist entwürdigende Entmündigung des Menschen und Bürgers
Artikel 1 (3), GG unmittelbar bindendes Recht. (Bindet JEDEN Richter ...)
Artikel 2 (1), Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...
Artikel 3 (1), Gleichheit vor dem Gesetz ! (Sind Juristen keine Menschen? Was dann?)
Artikel 12, (negative) Berufsfreiheit herrscht dort *nicht*, wo man zur Wahrung seiner Menschenwürde (siehe Art. 1) gezwungen ist, Volljurist zu werden, wenn man doch lieber Künstler, Mediziner Wissenschaftler od. Koch ist bzw.werden will.
Artikel 14, Recht auf Eigentum. Anwaltszwang ist Enteignung durch OK per niederrangigem Recht. Anspruch auf Gegenleistung kaum durchsetzbar.
Artikel 19, Zitiergebot ...beschnittene Grundrechte in §114 FamFG u. §78 ZPO nicht zitiert => diese Grundrechtsbeschränkungen sind daher *bereits formal nichtig!*
Artikel 20, Rechtsprechung ist an Gesetz u. Recht gebunden - Sonst... <= Widerstandsrecht!
Artikel 79 (3),Ewigkeitsgarantie für Artikel 1 [= Menschenwürde] und für Artikel 20: [= (1) demokrat. Rechtsstaat + (3) Bindung d. Legisl. an Verfassg. und der Exekutive an Gesetz u. Recht + (4) Widerstandsklausel]
Artikel 103 (1), Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 25, Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor (s.u.)
[= allg. Inkorporationsklausel]

- I.) **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** für BRD seit 1.12.2009 bindend
Artikel 20 Gleichheit vor dem Gesetz: Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich
Artikel 21 Nichtdiskriminierung: Diskriminierungen sind verboten
Artikel 47 (3) – Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
Artikel 48 (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

- II.) **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK**
für BRD seit 3. 9.1953 bindend (BGBl. 1954 II S. 14)
jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: c.) sich selbst zu verteidigen...

- III.) **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 – (BGBl. 1973 ICCPR)** für BRD seit 23.3.1976 bindend
Art.14(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich.
Art.14(3) d)...hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen
Art.16 Jederman hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden

- IV.) **UN Resolution 217 A (III) – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.** (nicht bindend für BRD)
Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Besitzstandswahrung

Alle mündigen DDR-Bürger **besaßen** das Selbstvertretungsrecht (= "Postulationsfähigkeit") und durften sich als mündige Bürger somit vor *jedem* Gericht (auch) selbst vertreten.
Da (vermutlich) kein ehemaliger DDR-Bürger je einem Verzicht auf dieses elementare Bürger- und Menschenrecht rechtswirksam zugestimmt hat,
besteht dieses grundlegende Recht auch bereits aus Besitzstandswahrung fort.
Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) können aber damit *alle* Bundesbürger das Selbstvertretungsrecht beanspruchen. Dies gilt zunächst, bis der letzte DDR-Bürger verstorben ist, wegen Besitzstandswahrung u. Gleichheitsgrundsatz dann aber *rechtsinduktiv* auch darüber hinaus u. in Ewigkeit. (Amen.)